



29 Nr. 22 Versicherungsbeiträge von Selbständigerwerbenden

1. Allgemeines

Versicherungsprämien (z.B. für Krankenkasse, Lebensversicherung) werden grundsätzlich nur im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges steuerlich berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird in den nachfolgend beschriebenen Fällen abgewichen. Dabei muss jedoch immer ein direkter Zusammenhang zwischen den als Geschäftsaufwand verbuchten Versicherungsprämien und dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen.

2. Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

Selbständigerwerbende ohne eigenes Personal können die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen, soweit diese Versicherungen das Einkommen aus selbständigem Erwerb betragsmässig abdecken. Die Prämien für den mitarbeitenden Ehegatten können ebenfalls abgezogen werden, wenn ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet wird. Bei Selbständigerwerbenden mit eigenem Personal sind die Prämien als Geschäftsaufwand dann abziehbar, wenn sie auch für die Angestellten übernommen werden. Ebenfalls gilt dies für die Prämien des mitarbeitenden Ehepartners, sofern ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet wird.

Selbständigerwerbende ohne Personal können die Prämien der freiwilligen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen. Ebenfalls dem Geschäftsaufwand belastet werden können in dieser Konstellation die Prämien für den mitarbeitenden Ehepartner, falls mit der AHV ein Lohneinkommen abgerechnet wird.

3. Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen

Selbständigerwerbende können Prämien für Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen nur dann als Geschäftsaufwand abziehen, wenn diese Versicherungen allein dazu dienen, den Fortbestand des Betriebs (Deckung der Betriebskosten - und nicht der Lebenshaltungskosten) zu gewährleisten. Dabei ist ein strenger Massstab anzuwenden.

4. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität (Invaliditätsrisiko) abgesichert werden. Diese Leistungen setzen nach Ablauf von Kranken- bzw. Unfalltaggeldleistungen ein und ergänzen in der Regel die Invalidenrente. Eine solche Versicherung deckt somit ein Risiko ab, welches normalerweise erst nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zum Tragen kommt. Sie ist deshalb als rein private Vorsorge zu behandeln und stellt somit keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

5. Todesfallrisikoversicherung / Verpfändung Lebensversicherungspolice

Soweit eine Todesfallrisikoversicherung allein der Sicherstellung eines Geschäftskredites dient, stellen die darauf entfallenden Prämien Geschäftsaufwand dar. Wird eine gemischte Lebensversicherung für einen Geschäftskredit hinterlegt, kann der der Sicherstellung des Kredits dienende Teil der Risikoprämie als Geschäftsaufwand in Abzug gebracht werden. Die Risikoprämien müssen in einem solchen Fall von der Versicherungsgesellschaft separat ausgewiesen bzw. im Detail bekanntgegeben werden.

Bei Teilhabern von Personengesellschaften gilt folgendes:

Die Gesellschaft muss im Versicherungsvertrag die Stellung der Versicherungsnehmerin und der Begünstigten einnehmen. Im Falle einer Auszahlung ist die Versicherungssumme als Geschäftseinkommen zu besteuern.

6. Weitere Anwendungsfälle

Vgl. im Übrigen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden abgeschlossen werden (in Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, 7/4).



7. Tabellarische Übersicht gemäss BStPra XVI (S. 469 und 470)

Versicherungsprämien der/des Selbständigerwerbenden für:	Geschäfts- aufwand	Pauschalabzug für allgemeine Versicherungs- Prämien
Krankenkasse / Krankenpflegeversicherung		x
Betriebs-/Nichtbetriebsunfallversicherung (siehe Ziff. 1)		
▪ soweit die Prämien der Angestellten <u>auch</u> übernommen werden	x	
▪ soweit die Prämien der Angestellten <u>nicht</u> übernommen werden		x
▪ Selbständigerwerbende <u>ohne</u> eigenes Personal		
▪ des mitarbeitenden Ehepartners bei Abrechnung eines Erwerbseinkommens mit der AHV	x	
▪ des mitarbeitenden Ehepartners ohne Abrechnung eines Erwerbseinkommens mit der AHV	x	x
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung (siehe Ziff. 2)		
▪ der/des Selbständigerwerbenden nur zur Deckung der betrieblichen Kosten	x	
▪ des mitarbeitenden Ehepartners mit oder ohne Abrechnung eines Lohneinkommens mit der AHV		x
Erwerbsunfähigkeitsversicherung (siehe Ziff. 3)		x
Lebensversicherung (siehe Ziff. 4)		
▪ Todesfallrisikoversicherung einzig zur Sicherstellung von Geschäftskrediten	x	
▪ darüber hinausgehende Todesfallrisikoversicherungen		x
▪ Sparversicherung (kapitalbildender Teil der gemischten Lebensversicherung)		x

Beispiel 1:

Sachverhalt bei Einzahlung von Versicherungsprämien:

Frau X betreibt ein Blumengeschäft. In der Erfolgsrechnung hat sie u.a. folgende Versicherungsaufwendungen gebucht:

- Krankenversicherungsprämien	CHF	4'000
- Prämien für Krankentaggeldversicherung	CHF	2'500
- Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	CHF	1'500
- Privathaftpflichtversicherungsprämien	CHF	1'000
- Prämien für eine reine Todesfallversicherung (keine Verpfändung)	CHF	3'000
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	CHF	6'500
- Betriebshaftpflichtversicherungsprämien	CHF	1'500
- Prämien für die private Hausratversicherung	CHF	1'000
Total	CHF	21'000

Frage:

Handelt es sich bei diesen Versicherungsprämien um geschäftsmässig begründeten Aufwand?

Lösung:

Geschäftsmässig begründet sind folgende Versicherungsprämien:



- Prämien für Krankentaggeldversicherung	CHF	2'500
- Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	CHF	1'500
- Betriebshaftpflichtversicherungsprämien	CHF	1'500
Total	CHF	5'500

Die übrigen Prämien werden für die Ermittlung des S-Einkommens aufgerechnet. Gegebenenfalls können einzelne Positionen unter übrige Abzüge.

Beispiel 2:

Sachverhalt bei Prämien der Todesfallrisikoversicherung:

Frau M betreibt ein Restaurant. In der Bilanz- und Erfolgsrechnung hat sie einen Geschäftskredit bilanziert und in der Erfolgsrechnung sind die Prämien für eine Lebensversicherung verbucht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

Geschäftskredit:	CHF	250'000
Todesfallsumme der Lebensversicherung:	CHF	500'000
Erlebensfallsumme der Lebensversicherung:	CHF	100'000
Risikoprämie:	CHF	2'000
Sparprämie:	CHF	4'000
Gesamtprämie:	CHF	6'000

Fragen:

Stellen die Risikoprämie und die Sparprämie Geschäfts- oder Privataufwand dar?

Lösung:

Von der Gesamtprämie der gemischten Lebensversicherung, welche zur Deckung des Geschäftskredits hinterlegt wurde, kann die Risikoprämie im Umfang der Quote Geschäftskredit/Todesfallsumme, d.h. CHF 1'000, als Geschäftsaufwand verbucht werden. Die restliche Risikoprämie von CHF 1'000 wird für die Sicherstellung des Geschäftskredits nicht benötigt und stellt deshalb privaten Lebensaufwand dar. Die Sparprämie von CHF 4'000 stellt Privataufwand dar.

Beispiel 3:

Sachverhalt bei Auszahlung Erwerbsausfallrente/Krankentaggelder:

Frau N führt auf eigene Rechnung ein Nähatelier in der Form einer Einzelfirma. Sie ist keiner Vorsorgeeinrichtung BVG angeschlossen. Sie hat jedoch auf privater freiwilliger Basis folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Erwerbsausfall-Risiko-Versicherung bei FORLIVE-Lebensversicherung. Die Jahresprämie beträgt CHF 1'200.
- Krankentaggeldversicherung bei der FORHEALTH-Krankenkasse. Die Jahresprämie beträgt CHF 1'800.

Im Jahr 2012 erkrankt sie schwer. In der Folge gelangen während 2 Jahren Krankentaggeld-Leistungen in der Höhe von monatlich CHF 2'500 zur Auszahlung.

Da sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert, ist sie gezwungen, im Jahr 2015 aus gesundheitlichen Gründen im Alter von 45 Jahren die Geschäftstätigkeit aufzugeben. Nebst einer IV-Rente erhält sie von der FORLIVE-Lebensversicherung eine bis zum 63. Altersjahr befristete Erwerbsausfallrente in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr.

Fragen:

- a) Stellen die Prämien für Erwerbsausfall-Risikoversicherung und die Krankentaggeldversicherung Geschäfts- oder Privataufwand dar?
- b) Handelt es sich bei den Krankentaggeldleistungen um steuerbares Einkommen?
- c) Wie ist die Erwerbsausfallrente zu versteuern?



Lösung:

a) Bei den Prämien der Erwerbsausfall-Risikoversicherung handelt es sich um eine private Versicherung. Mit dieser Versicherung wird kein Geschäftsrisiko, sondern das private Risiko des Erwerbsausfalls infolge Invalidität abgesichert. Die Prämien sind steuerlich nur beschränkt im Rahmen des Versicherungsabzugs abziehbar.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Krankentaggeldversicherung um eine geschäftsmässig begründete Versicherung, wird damit doch neben der privaten Einkommenssicherung auch die Weiterführung des Betriebes während eines krankheitsbedingten Ausfalls der Betriebsinhaberin abgedeckt. Gemäss Empfehlungen der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz (Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Reg. 7, Tabelle betreffend Empfehlungen zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden abgeschlossen werden) sind die Prämien einer Krankentaggeldversicherung daher als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar.

b) Krankentaggeldleistungen stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. c StG dar. Im konkreten Fall handelt es sich indessen um ausserordentliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, da die Prämien Geschäftsaufwand darstellen.

Auf den Krankentaggeldern sind indessen keine Sozialversicherungsprämien abzurechnen, da gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b AHVV solche Leistungen ausdrücklich nicht als Erwerbseinkommen gelten.

c) Es handelt sich um eine steuerbare Leistung aus einer Risikoversicherung. Die Rente ist vollumfänglich steuerbar auf Grund von § 24 Abs. 1 lit. c StG.